

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

vorab per e-mail: post@i7.bmwa.gv.at
per e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Fortlaufende Nr.

Unser Zeichen ASF/RE/FMO/SLE | Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen BMWA-33.500/0004-I/7/2007 | Wien, am 28.2.2007

Öffnungszeitenrecht

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird, Begutachtungsverfahren

Stellungnahme AFINAG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den uns vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zuständigkeitshalber zur Stellungnahme weitergeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird, erlauben wir uns, nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

An den österreichischen Bundesstraßen, das sind gemäß Bundesstraßengesetz 1971 idGf die Autobahnen- und Schnellstraßen, sind Rastanlagen (Raststation, Rastplätze und Parkplätze) in Betrieb.

Um den Bedürfnissen des Autobahnreisenden nachzukommen, sollen auf Parkplätzen und Rastplätzen außer Toiletteanlagen auch Verkaufskioske („Verkaufsstellen“) errichtet und betrieben werden, die nach Maßgabe der tatsächlichen Verkehrszeiten an Autobahnen und Schnellstraßen u.a. auch an Wochenenden und Feiertagen geöffnet sein sollten.

Diese Rastanlagen sind, ähnlich wie Bahnhöfe und Flughäfen, ein Aushängeschild der Republik Österreich. Eine Verbesserung der Angebotsqualität durch Verkaufsstellen, wie sie auch im derzeitigen § 7 Öffnungszeitengesetz u.a. auf Bahnhöfen und Flughäfen zulässig sind, dient auch hier in hohem Maße der Steigerung der Attraktivität Österreichs als Tourismusland. Zusätzlich zur Steigerung der Attraktivität österreichischer Rastanlagen führt dies zu längerer Verweildauer auf den Rastanlagen, was durch Einhaltung längerer Pausen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt. Diese Maßnahme führt auch zur

Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Es wird daher vorgeschlagen, den vorliegenden Entwurf des Öffnungszeitengesetzes 2003 um eine Z.8 folgenden Wortlautes zu ergänzen:

„8. Im § 7 Z 1 wird nach dem Wort „Autobusbahnhöfen,“ die Wortfolge „auf Bundesstraßen,“ eingefügt.“

In den Erläuterungen B.Besonderer Teil wäre ein neuer Absatz anzufügen wie folgt:

„Zu Z 8 (§ 7 Z 1): Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Verkaufstellen in den Rastanlagen auf den österreichischen Bundesstraßen gemäß Bundesstraßengesetz 1971 idgF., im Bereich des Öffnungszeitenrechts den Verkaufsstellen in Bahnhöfen und auf Flughäfen gleichzustellen. „

Zusätzlich ist es notwendig, in den § 18 Abs. 1 Arbeitsruhegesetz nach dem Wort „Autobusbahnhöfen,“ die Wortfolge „auf Bundesstraßen,“ einzufügen, und dieselbe Einfügung auch in der Überschrift des § 18 Arbeitsruhegesetz durchzuführen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Anmerkungen im Rahmen der gegenständlichen Novelle des Öffnungszeitengesetzes 2003.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Mag. Franz Moser (Recht, DW 10863) und Herr DI Werner Bartlmä (Raststationen und Liegenschaften, DW 10631) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

eh. DI Franz Lückler eh. Ing. Mathias Reichold

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

Kopie ergeht an:
BMVIT, ST3
BMF, II/10